# Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1918 Nr. 40.



(Nr. 11715.) Verordnung über die Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Offiziere und Mannschaften der Landgendarmerie. Vom 3. November 1918.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,**

verordnen auf Grund des § 17 des Gesetzes vom 26. Juli 1910, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten (Gesetzsamml. S. 150 ff.), was folgt:

### Artikel I.

A. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung vom 9. August 1913 (Gesetzsamml. S. 372) erhält folgende Fassung:

1. für Wegestrecken, die auf Eisenbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können,

a) die im § 1 unter I bis III genannten Offiziere, wenn der Fahrpreis für die erste Wagenklasse bezahlt ist, ............. 11 Pfennig, sonst ............................................ 8,2 »

b) die Oberwachtmeister, wenn der Fahrpreis für die zweite Wagenklasse oder die erste Schiffsklasse bezahlt ist, .... 8,2 » sonst ............................................ 6 »

c) die Gendarmen ............................................ 6 »

Außerdem werden die tatsächlich aufzuwendenden Schnellzugszuschläge erstattet.

B. Im § 2 Abs. 3 a. a. O. tritt die Zahl „6" an die Stelle von „5".

### Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1918 in Kraft; sie ist auf die vor dem 1. April 1918 begonnenen Dienstreisen anzuwenden, insofern hierbei Eisenbahnfahrten unter Geltung des Gesetzes vom 8. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs zurückgelegt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 3. November 1918.

(Siegel.) **Wilhelm.**

Drews. Hergt. Scheüch.

---

(Nr. 11716.) Verordnung, betreffend Ausgaben der Provinzen und Kreise für Notstandsarbeiten. Vom 7. Dezember 1918.

Die Preußische Regierung verordnet mit Gesetzeskraft, was folgt:

Auf Grund des Erlasses, betreffend die Bestellung eines Preußischen Staatskommissars für Demobilmachung, vom 15. November 1918 (Gesetzsamml. S. 179) ergeht folgende Anordnung:

§ 1.

Die Provinzialausschüsse (Landesausschüsse) sind ermächtigt, an Stelle der Provinziallandtage (Kommunallandtage) Ausgaben der Provinzialverbände (der Bezirksverbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, des Landeskommunalverbandes der Hohenzollernschen Lande) für Notstandsarbeiten und andere Maßnahmen zur Verhinderung von Arbeitslosigkeit während der Zeit der Demobilmachung zu bewilligen.

§ 2.

Die Kreisausschüsse sind ermächtigt, an Stelle der Kreistage Ausgaben der Kreiskommunalverbände für die im § 1 genannten Zwecke zu bewilligen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt die Preußische Regierung.

Berlin, den 7. Dezember 1918.

Die Preußische Regierung.

Hirsch. Ströbel. Braun. Eugen Ernst.
Adolph Hoffmann. Rosenfeld.

Der Staatskommissar für Demobilmachung.

Koeth.

---

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.